

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Dr. Christof Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

**134. Änderung zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom
22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003**

**Hier: Teilstrom 1, Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG,
Teilstrom 5, InfraLeuna GmbH,
Teilstrom 21, CBP der Fraunhofer Gesellschaft,
Teilstrom 23, SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH,
Teilstrom 30, Greiner GmbH,
Teilstrom 32, Fraunhofer Institut für Windenergiesysteme**

Halle (Saale), 08. November 2022

Ihr Zeichen:
SI/U, Teichmann-Bro
Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-08-22
Bearbeitet von:

██████████@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████
Fax: (0345) 514-2798

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Grund Ihres Schreibens vom 05. August 2022 ergeht folgender

134. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 133. Änderungsbescheid vom 18. August 2022, wird geändert. Die Änderungen betreffen das Kapitel IV.B, Ziffer 1 „Teilstrom Abwasser der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG“, Ziffer 5 „Teilströme der InfraLeuna GmbH“, Ziffer 21 „Teilstrom Abwasser Chemisch-Biotechnologisches Prozesszentrum der Fraunhofer-Gesellschaft“, Ziffer 23 „Teilstrom Abwasser der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH“ und Ziffer 30 „Teilstrom Abwasser der Greiner GmbH“. Neu eingefügt wird die Ziffer 32 „Teilstrom Abwasser des Fraunhofer-Instituts für Windenergiesysteme (IWES)“.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I.

In das Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden in Ziffer 1 „Teilstrom Abwasser der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG“

- a) antragsgemäß Festlegungen zur temporären Durchlaufkühlung im Punkt 1.1.2 getroffen.

In der Ziffer 5 „Teilstrome der InfraLeuna GmbH“ werden

- b) antragsgemäß unter Punkt 5.d.1 Festlegungen zum im Werkteil II anfallenden Niederschlagswasser angepasst.

In der Ziffer 21 „Teilstrom Abwasser Chemisch-Biotechnologisches Prozesszentrum der Fraunhofer-Gesellschaft“ wird

- c) von Amts wegen die gesamte Ziffer redaktionell überarbeitet und neu gegliedert;
- d) es werden antragsgemäß Festlegungen zum Niederschlagswasser getroffen sowie
- e) die Punkte 21.3 „Probenahmestelle“ und 21.4 „Abgabenrechtliche Festlegung“ wegen fehlender regelnder Inhalte gestrichen.

Die Ziffer 23 wird

- f) antragsgemäß umbenannt in „Teilstrom Abwasser der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH“ und
- g) von Amts wegen die gesamte Ziffer redaktionell überarbeitet und neu gegliedert.
- h) Die Punkte 23.2 „Anforderungen an die Einleitung“, 23.3 „Probenahmestelle“ und 23.4 „Abgabenrechtliche Festlegung“ werden wegen fehlender regelnder Inhalte gestrichen.

In der Ziffer 30 „Teilstrom Abwasser der Greiner GmbH“ wird

- i) antragsgemäß unter Punkt 30.1 Art und Umfang der Einleitung festgelegt.

In das Kapitel IV.B wird

- j) eine neue Ziffer 32 „Teilstrom Abwasser Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme (IWES)“ eingefügt.

Entsprechend der Punkte a) bis j) werden die genannten Ziffern des Kapitels IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis wie folgt neu gefasst.

1. Teilstrom Abwasser der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG

...

1.1.2 Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser der Durchlaufkühlung (Anhang 31 AbwV)

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Durchlaufkühlung, befristet bis zum 31. Dezember 2023	250 m ³ /h 6.000 m ³ /d	Straße 12 und E1.5 → HK I

...

Veröffentlichung im Internet

5. Teilströme der InfraLeuna GmbH

...

5.d.1 Art und Umfang der Benutzung

Teilstrom	Abwassermenge bis zu
unbelastetes Niederschlagswasser Werkteil I von ca. 311.339 m ² befestigten Flächen in den HK I und IV	3.113,39 l/s
unbelastetes Niederschlagswasser Werkteil II von ca. 482.131 m ² befestigten Flächen über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E32.8)	4.821,31 l/s
unbelastetes Niederschlagswasser Werkteil II von ca. 5.514 m ² befestigten Flächen über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK IV (E32.26)	55,14 l/s

...

Veröffentlichung im Internet

21. Teilstrom Abwasser Chemisch-Biotechnologisches Prozesszentrum der Fraunhofer-Gesellschaft

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes des Chemisch-Biotechnologischen Prozesszentrums werden folgende Festlegungen getroffen:

21.1 Art und Umfang der Benutzung

21.1.1 Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser aus der Wasseraufbereitung
(Anhang 31 AbwV)

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
betriebliches Abwasser aus der VE-Erzeugungsanlage mittels Umkehrosmose	10 m ³ /h 30 m ³ /d	E 48.1 → HK I

21.1.2 Niederschlagswasser von befestigten, unbelasteten Flächen

Teilstrom, befestigte Fläche	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
15.470 m ²	154,70 l/s	E 48.1, E 48.2 → HK I

21.2 Anforderungen an die Einleitung

21.2.1 Abwasser aus der Wasseraufbereitung

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

23. Teilstrom Abwasser der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH werden folgende Festlegungen getroffen:

23.1 Art und Umfang der Benutzung

23.1.1 Niederschlagswasser von befestigten, unbelasteten Flächen

Teilstrom, befestigte Fläche	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
8.150 m ²	81,50 l/s	Seitenkanal Str. 3, E 45.1 → HK I

Veröffentlichung im Internet

30. Teilstrom Abwasser der Greiner GmbH

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes der Greiner GmbH werden folgende Festlegungen getroffen:

30.1 Art und Umfang der Benutzung

30.1.1 Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser aus der Durchlaufkühlung
(Anhang 31 AbwV)

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Durchlaufkühlung, befristet bis zum 31. Dezember 2023	95 m ³ /h 2.280 m ³ /d	Seitenkanal Str. 12, E 60.2 → HK I

...

Veröffentlichung im Internet

32. Teilstrom Abwasser Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme (IWES)

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes des Fraunhofer-Instituts für Windenergiesysteme (IWES) werden folgende Festlegungen getroffen:

32.1 Art und Umfang der Benutzung

32.1.1 Sonstiges Abwasser

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Kondensat	0,25 m ³ /h 6 m ³ /d	E 57.1 → HK I
Deionat	0,2 m ³ /h 4,8 m ³ /d	E 57.1 → HK I

32.1.2 Niederschlagswasser von befestigten, unbelasteten Flächen

Teilstrom, befestigte Fläche	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
3.887 m ²	38,87 l/s	E 57.1 → HK I

Veröffentlichung im Internet

II. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

III. Begründung

Die InfraLeuna GmbH ist Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 133. Änderungsbescheid vom 18. August 2022 zur Einleitung von Abwasser über die Hauptkanäle I, III und IV in die Saale.

Hinsichtlich der hier getroffenen Entscheidungen bin ich sachlich zuständig, da in die Hauptkanäle auch Abwasser eingeleitet wird, das gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. b) bb) Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) im Zuständigkeitsbereich des LVwA liegt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Mit Schreiben vom 24. August 2022 erhielten Sie die Gelegenheit, sich im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des 134. Änderungsbescheides zu äußern. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 stimmten Sie dem Entwurf des 134. Änderungsbescheides zu. Ihre Anmerkungen wurden eingearbeitet.

Auf Ihr Schreiben vom 05. August 2022 und Ihre E-Mails vom 11. und 22. August 2022 ergeht gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die 134. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Die Fa. Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG errichtet im Werkteil 1 eine Elektrolyseanlage zur Herstellung von Wasserstoff. Die Kühlung dieser Anlage wird derzeit durch eine Durchlaufkühlung gewährleistet. Der Umschluss auf Kühlwasser, welches durch das neue Rückkühlwerk WT I bereitgestellt werden soll, verzögert sich jedoch. Antragsgemäß wird daher unter Punkt 1.1.2 die Befristung der Einleitung von Abwasser aus der Durchlaufkühlung auf den 31. Dezember 2023 verlängert.

Durch die Modernisierung des Kraftwerkes GuD 2 der InfraLeuna GmbH erhöht sich die Größe der abflusswirksamen, befestigten Fläche im Werkteil II, von welcher unbelastetes Niederschlagswasser abfließt, um 2.831 m². Antragsgemäß wird daher unter Punkt 5.d.1 die Gesamtfläche und das Maximalaufkommen an Niederschlagswasser angepasst.

Das Fraunhofer-Zentrum für Chemisch-Biotechnische Prozesse CBP plant die Errichtung einer R&D-Pyrolyseanlage am Standort Leuna. Dadurch wird sich die abflusswirksame Fläche für unbelastetes Niederschlagswasser um 630 m² erhöhen. Die Ziffer 21.1 wird antragsgemäß dahingehend angepasst. Von Amts wegen wird die gesamte Ziffer 21 redaktionell überarbeitet und neu gegliedert. Die Punkte 21.3 „Probenahmestelle“ und 21.4 „Abgabenrechtliche Festlegung“ werden dabei wegen fehlenden regelnden Inhalts gestrichen.

Mit Schreiben vom 05. August 2022 informierten Sie die Obere Wasserbehörde über die Umbenennung der AGROFERT Deutschland GmbH. Antragsgemäß wird daher die Ziffer 23 in „Teilstrom Abwasser der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH“ umbenannt. Von Amts wegen wird die gesamte Ziffer redaktionell überarbeitet und neu gegliedert. Die Punkte 23.2 „Anforderungen an die Einleitung“, 23.3 „Probenahmestelle“ und 23.4 „Abgabenrechtliche Festlegung“ werden wegen fehlenden regelnden Inhalts gestrichen.

Die Fa. Greiner GmbH errichtet im Werkteil I eine Produktionsanlage zur Herstellung von Polymeren. Die Kühlung dieser Anlage wird derzeit durch eine Durchlaufkühlung gewährleistet. Der Umschluss auf Kühlwasser, welches durch das neue Rückkühlwerk WT I bereitgestellt werden soll, verzögert sich jedoch. Antragsgemäß wird daher unter Punkt 30.1.1 die Befristung der Einleitung von Abwasser aus der Durchlaufkühlung auf den 31. Dezember 2023 verlängert.

Das Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme (IWES) errichtet am Standort Leuna im Werkteil I eine Elektrolysetest- und Versuchsplattform. Beim Betrieb der Elektrolyseanlage fallen bis zu 0,25 m³/h Kondensat und 0,2 m³/h Deionat an. Beim Kondensat handelt es sich um kondensierten ND-Dampf der InfraLeuna GmbH. Es entspricht in seiner Qualität dem Ausgangswasser zur ND-Dampfgewinnung, also einem reinen Wasser, dem keine (weitere) Schädlichkeit zugeführt wurde. Es ist keinem Anhang der AbwV zuzuordnen, weitere Festlegungen sind nicht zu treffen. Beim Deionat handelt es sich um ein Abwasser, welches einem reinen Wasser, dem keine (weitere) Schädlichkeit zugeführt wurde, entspricht. Es ist keinem Anhang der AbwV zuzuordnen, weitere Festlegungen sind nicht zu treffen. Art und Umfang dieser Einleitungen werden unter Punkt 32.1.1 geregelt. Die Ableitung für das auf dem Gelände des IWES von befestigten, unbelasteten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird antragsgemäß über die Einleitstelle E 57.1 erlaubt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Durch Ihr Schreiben vom 05 August haben Sie Anlass zu der Amtshandlung gegeben. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■

Anlagen: keine

Fundstellennachweis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 1287)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 1 Gesetz vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)